

Bestimmungen 2011

für den

Bereich der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen (KLW)

Schneiden Sie diese Bestimmungen bitte aus und heften Sie die einzelnen Seiten in Ihre LPO/WBO.

Die Folge der kleinformatischen Seiten wurde so angeordnet, dass Sie jeweils genau auf der Rückseite die Fortsetzung des Textes von der Vorderseite finden.

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zuständigkeit, Sitz und Geschäftsstelle
- § 2 Ordnungsmaßnahmen, Gebühren, Beiträge

B. Bestimmungen für Veranstalter

- § 3 Veranstaltungen, Termine, Genehmigungen
- § 4 Abfassung der Ausschreibung
- § 5 Veranstaltungsdurchführung

C. Bestimmungen für Teilnehmer und Pferdebesitzer

- § 6 Nennungen
- § 7 Pony-WB
- § 8 Reiterwettbewerbe, Dressur-, Spring- und Stilspring - LP/WB
- § 9 Voltigier LP/WB
- § 10 Besondere Startberechtigungen
- § 11 Stamm-Mitgliedschaft, Gastlizenz
- § 12 Startberechtigung von Pferden in Mannschaftswettkämpfen
- § 13 Ausschluss von Mitgliedern

D. Bestimmungen für Sonderprüfungen

- § 14 Abzeichen im Pferdesport

E. Disziplinarkommission

F. Richtlinien für Turnierfachleute

G. Verbindlichkeit der Bestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zuständigkeit der KLW

Die Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen (KLW) ist gem. § 3 APO für Aufgaben gem. APO, gem. § 5 LPO für Pferdeleistungsschauen (PLS) und gem. A. WBO für Breitensportliche Veranstaltungen (BV) in Westfalen zuständig.

Sitz und Geschäftsstelle:

Sudmühlenstr. 33, 48157 Münster, Ruf: 0251/32809-30,
Telefax: 0251/32809-66, E-Mail: zentrale@pv-muenster.de

§ 2 Ordnungsmaßnahmen, Gebühren, Beiträge

1. Wer gegen die APO / LPO / WBO oder die KLW-Bestimmungen 2011 verstößt, wird von der KLW mit einer Ordnungsmaßnahme belegt. Grundlage ist die Rechtsordnung der LPO, welche auch bei Verstößen gegen die Bestimmungen der KLW Anwendung findet. Grundsätzlich wird jede Ordnungsmaßnahme von 50,00 € aufwärts und jede zeitliche Sperre über den Rahmen einer PLS/BV hinaus im offiziellen Verbandsorgan veröffentlicht, sobald sie rechtskräftig geworden ist.
2. Für die Bearbeitung und Genehmigung der Ausschreibungen und Sonderprüfungen zur Abnahme von Abzeichen im Pferdesport sowie die Beaufsichtigung und Überwachung von BV, PLS und Abzeichen im Pferdesport sowie die Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von Turnierfachleuten gilt die Gebührenordnung des PV.
3. Der Veranstalter ist verpflichtet, für jeden bei einer PLS reservierten Startplatz im Auftrag und für Rechnung des PV 1,00 € LK-Abgabe von jedem Nenner zu erheben. Der Veranstalter hat den Gesamtbetrag an den PV weiterzuleiten.

B. Bestimmungen für Veranstalter

§ 3 Veranstaltungen, Termine, Genehmigungen (siehe §§ 10 und 30 LPO; A. 2. WBO)

1. Alle Termine und Ausschreibungen von PLS und BV müssen von der KLW genehmigt werden.
2. Die Termine sind der KLW gemäß nachfolgender Terminliste auf den vorgeschriebenen Formularen über den zuständigen Kreis-, Bezirks- bzw. Stadtreiterverband einzureichen.

Veranstaltungen	Vorlage bei der KLW	FN (gem. LPO)
Internationale PLS, DM, etc.	zur Kenntnis	01. August des Vorjahres
PLS	15. November des Vorjahres	zur Kenntnis
BV mit Veröffentlichung in 'Reiter und Pferde in Westfalen'	15. November des Vorjahres	---
BV ohne Veröffentlichung in 'Reiter und Pferde in Westfalen'	6 Wochen vor Nennungsschluss	---

§ 5 Veranstaltungsdurchführung

1. Jede Veranstaltung mit mindestens einer Leistungsprüfung (LP) ist eine PLS und unterliegt damit insgesamt der LPO und den einschlägigen Bestimmungen der K LW.
2. Alle Turnierveranstalter von PLS sind verpflichtet, entsprechend der Vereinbarung mit der Tierärztekammer, LV Westfalen, eine schriftliche Vereinbarung mit den eingesetzten Tierärzten zu treffen.
3. Bei PLS mit max. 12 LP/WB oder nur Dressur/nur Fahren/nur Voltigieren, sofern regional ausgeschrieben und/oder für nur einen Kreis-, Stadt- oder Bezirksverband (diese Regelung gilt nicht für Geländeprüfungen) reicht die schnellste Einsatzbereitschaft des Tierarztes gem. Durchführungsbestimmungen der LPO.
4. Bei allen PLS ist der Veranstalter verpflichtet jährlich 1/3 der Richter auszutauschen. Richter können max. 5 Jahre in Folge auf der selben Veranstaltung als Richter eingesetzt werden. Ein erneuter Einsatz ist nach einer zweijährigen Pause möglich. Benötigt ein Veranstalter mehr als 6 Richter für seine PLS, muss er ein/e Richter/in von der Jungrichterliste einladen. Diese Regelung gilt nicht für Richter, dessen Mitgliedschaft im veranstaltenden Verein bei der K LW registriert ist und sie nicht im beurteilenden Richten eingesetzt werden.
Die max. auszutauschende Zahl von Richtern beträgt entsprechend der eingesetzten Richter je PLS:

3 – 5 Richter	→ 1 auszutauschender Richter
6 – 8 Richter	→ 2 auszutauschende Richter
9 und mehr Richter	→ 3 auszutauschende Richter.
5. Ergänzend zu § 56.1 LPO ist bei Basis- und Aufbauprüfungen für den/die zweite/n Richter/in die erforderliche Qualifikation mind. DL/SL.
Jungrichter mit der Qualifikation 'DL, SL, B, BW/RP' dürfen Basisprüfungen nur zusammen mit einem Richter mit der Qualifikation BA oder mind. DM u./o. SM richten.
6. Ergänzend zu § 56.3 LPO 1. Satz ist als Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz ein anerkannter Richter der entsprechenden Disziplin (Fahren/Reiten bzw. Voltigieren) einzusetzen.
7. Ergänzend zu § 56.7 LPO gilt für Richteranwälter/innen auch, dass das Richten und die Teilnahme an WB/LP bei derselben PLS nicht zulässig ist.
8. Bei allen Prüfungen mit beurteilendem Richtverfahren (Dressur/Fahren/Springen/ Vielseitigkeit/Voltigieren) ist der Richtergruppe vom Veranstalter ein(e) Protokollführer(in) zur Verfügung zu stellen.
9. Möchte der Veranstalter, dass es in Ergänzung zu § 59 Abs. 2.1 LPO für alle platzierten Teilnehmer Pflicht ist, an der Siegerehrung teilzunehmen, muss er dies in der Ausschreibung u./o. Zeiteinteilung allen Teilnehmern bekannt geben.
10. Für Pferdetransporter und PKW mit Pferdeanhänger dürfen keine Parkplatzgebühren erhoben werden.
11. Die Ergebnisse der LP/WB von PLS und von WB der Kl. E und höher (Fahren, Reiten und Voltigieren) bei BV sind spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung bei der K LW einzureichen.

C. Bestimmungen für Teilnehmer und Pferdebesitzer

§ 6 Nennungen

Bei der FN nicht eingetragene Pferde bzw. Teilnehmer/innen ohne FN-Jahresturnierlizenz sind in WB auf den Nennungsformularen der **K LW** (sofern in der Ausschreibung nicht etwas anderes geregelt ist) oder - falls möglich - per Internet durch Nennung-online zu nennen.

§ 7 Pony-WB

Für die Teilnahme an Pony-WB ist für alle Ponys ein Pferdepass vorgeschrieben, in dem das Stockmaß durch die zuständige Stelle (in Westfalen K LW) eingetragen ist. Das Größenmaß gilt für das laufende Jahr für die Einstufung der Ponys in die einzelnen Größenabteilungen der ausgeschrieben WB. Dieses Maß ist verbindlich für Ponys, die zum Zeitpunkt der Messung 7-jährig und älter sind. Für jüngere Ponys ist eine Nachmessung vor dem 1. Start in jeder Saison zwingend (Ausnahme für Ponys, die bei der 1. Messung kleiner als 142 cm waren).

§ 8 Reiterwettbewerbe, Dressur-, Spring- und Stilspring - LP/WB

1. In Reiterwettbewerben, Dressurreiter-, Springreiter-, Geländereiter- und Stilspringwettbewerben sowie in Dressurreiter- und Stilspringprüfungen bis Kl. A ist je Teilnehmer ein Startplatz erlaubt.
Ausnahme: Als Bestandteil einer/s Komb. LP / WB mit Gelände ist ein zweiter Startplatz nur für die Wertung der/s Komb. LP / WB möglich.
2. In Reiterwettbewerben anlässlich einer PLS erfolgt eine Teilung in Anlehnung an § 50 LPO mindestens wie folgt:

a) Teilung nach Anzahl der Nennungen/Starter
21–40 Nennungen 2 Abteilungen
41–60 Nennungen 3 Abteilungen usw.
3. Beim Reiten in Abteilungen ist die Abteilung bei Reiterwettbewerben grundsätzlich auf höchstens 8 Teilnehmer und bei Dressurreiterwettbewerben auf höchstens 4 Teilnehmer begrenzt.
4. Ergänzend zu § 70 BIII. LPO ist, außer in Ponystilspring-WB / LP Kl. E, das Pelham erst ab Kl. A erlaubt.
5. Ergänzend zu § 70 DII. LPO ist das gleitende Ringmartingal und der beidseitige einfache Ausbinder mit einer Gummiringverbindung auch in Reiter- und Dressurreiter-WB erlaubt.

§ 9 Voltigier-LP/WB

1. Nennungen

Sämtliche bei einem Voltigierturnier genannten Pferde, Ersatzpferde, Longenführer und Ersatzlongenführer gelten als genannt für die Einzelvoltigierer.

2. A-Gruppen

Die A-Pflicht (analog LPO) wird in Ergänzung zu § 202 auf der rechten Hand voltigiert. Die für den Handwechsel benötigte Zeit fließt nicht in die Zeitmessung ein. Teilnehmer anderer Landesverbände voltigieren wahlweise auf der rechten oder linken Hand und können gemeinsam mit westfälischen Gruppen platziert werden.

3. E-Gruppen

Die Kl. E ist ein Einstiegsangebot für Voltigiergruppen.

Westfälische Gruppen entscheiden selbst, ob sie zunächst in der Kl. E (WBO) oder direkt in der Kl. A (LPO) starten wollen. Es gibt keine Aufstiegsnoten, die Verweildauer in der Kl. E ist jedoch auf max. 12 Monate begrenzt. Es dürfen max. 6 Starts erfolgen, danach muss in die Kl. A gewechselt werden. Rückstufungen sind analog LPO möglich und bei der KLW zu beantragen.

Gruppen der Kl. E führen einen Leistungsnachweis (Formblatt der KLW), der bei jedem Start an der Meldestelle vorgelegt wird und nach Beendigung der Zugehörigkeit zur Kl. E an die KLW zurück zu senden ist. Longenführer der Kl. E benötigen das DLA IV oder eine gültige Trainerlizenz. Startberechtigt sind Voltigierer, die im laufenden Kalenderjahr höchstens 18 Jahre alt werden. Ausrüstung und Zubehör: Analog Klasse A.

Anforderungen Pflicht (rechte Hand) Bewegungsbeschreibung kann bei der KLW angefordert werden

1. Block:

- Sitz (beide Hände in der Hüftbeuge)
- Scheibenwischer (ohne Takt, Beginn nach außen)
- Abgang nach außen

2. Block:

- Bank, anschl. nacheinander Herausstrecken der Beine in die Liegestützposition
- Liegestütz (analog Aufgabenheft), anschl. schwungloses, beidbeiniges Aufknien
- Knien (mit hängenden Armen)
- Aus dem Knien über den flüchtigen Stütz beidbeinige, geschlossene Hockwende nach innen. Die Landung erfolgt in Laufrichtung des Pferdes.

Anforderungen Pflichtkür (linke Hand):

- Wechsel der Sitzpositionen mit Richtungsänderungen
- Schneidersitz in Verbindung mit ...
- Prinzensitz vw
- Standwaage auf dem Rücken in Verbindung mit ...
- Lieger
- Knien in Verbindung mit ...
- Bank in Verbindung mit ...
- Standwaage in der Schlaufe
- Stehen in Verbindung mit ...
- Kürabgang.

Beim Aufsprung ist die Hilfestellung durch ein Gruppenmitglied oder einer weiteren, bei der Nennung angegebenen, Person erlaubt.

Bewertung Kür:

1. Schwierigkeit: max. 3,0, für jedes nicht gezeigte Element: 0,3 Punkte Abzug

2. Gestaltung: max. 5,0 Punkte

3. Ausführung: max. 10,0 Punkte

Bewertungsverhältnis: 1:1,5:3

Pferdenote = Faktor 1.

Gesamteindruck = Faktor 1.

Zeit: Die Gesamtzeit für Pflicht und Kür beträgt 12 Minuten. Handwechsel: ohne Zeitlimit, Richter läuten an.

3. E-Einzelvoltigieren

Die Klasse E ist ein Einstiegsangebot für junge Einzelvoltigierer, die im laufenden Kalenderjahr mind. 14, aber noch nicht 16 Jahre alt sind. Anforderungen analog Aufgabenheft. Die Longenführer sind im Besitz des DLA IV oder einer gültigen Trainerlizenz.

4. Verfassungsprüfungen

Bei Bezirksmeisterschaften und bei den Qualifikationsprüfungen zur Westfälischen Meisterschaft sind Verfassungsprüfungen vorgeschrieben. Die KLW kann weitere Verfassungsprüfungen anordnen. Die Kosten trägt der Veranstalter.

5. Longenführer

Ergänzend zu § 20 LPO führen westfälische Longenführer mit sich:

- a) eine gültige Trainerlizenz im Pferdesport oder
- b) Fortbildungsnachweise über 15 UE im Fach Longieren, die nicht älter als 48 Monate sind oder
- c) Deutsches Longierabzeichen, welches nicht älter als 12 Monate ist.

§ 10 Besondere Startberechtigung

1. Pferde ohne die in der Ausschreibung verlangten Mindestfolge sind in LP der Kl. A, L u. M* startberechtigt, wenn diese von Teilnehmern geritten werden, die den Leistungsklassen 1 (außer Kl. A) oder 2 angehören und laut Ausschreibung in den entsprechenden Prüfungen zugelassen sind.
Dasselbe gilt für Teilnehmer, die innerhalb der letzten 24 Monate in Vielseitigkeitsprüfungen der Kl. L wenigstens dreimal an 1.–5. St. u./o. höher wenigstens zweimal platziert waren. Die entsprechenden Erfolge sind mit Ort und Datum bei der Nennung anzugeben.
2. Sind auf einer PLS gleichartige Prüfungen der Kl. M ausgeschrieben, sind Teilnehmer der LK 2 auf in Kl. A bzw. L sieglosen u./o. höheren Kl. unplatzierten Pferden automatisch in Kl. A bzw. L zugelassen, sofern Startberechtigung für LK 3 ohne weiteres Handicap gegeben ist.
3. Teilnehmer der LK 1 sind auf in gleicher Klasse sieglosen und/oder höher unplatz. Pferden automatisch in Kl. M zugelassen, sofern die Startberechtigung für LK 2 ohne weiteres Handicap gegeben ist.
4. In kombinierten Mannschaftswettkämpfen der Kl. E und A sind auch 4-jährige Pferde, und in kombinierten Mannschaftswettkämpfen der Kl. L sind auch 5-jährige Pferde zugelassen ohne Platzierungsmöglichkeit in der Teilprüfung Springen (gilt nicht für Geländerritte). In der Einzelwertung (Komb.-Wettkampf) dieser Komb.-Mannschafts-Wettkämpfe besteht für die 4- bzw. 5-jährigen Pferde die Möglichkeit der Platzierung, sofern aus dem Springen nur die Strafpunkte und keine Zeit für die Berechnung herangezogen werden.
5. In Komb. LP/WB Kl. E mit Geländerritt sind auch Teilnehmer mit der LK V6, aber D/S5 u./o. höher zugelassen ohne Platzierungsmöglichkeit in den Teilprüfungen (Dressur u./o. Springen), in denen sie eine höhere Leistungsklasse als LK 6 haben, wenn die Ausschreibung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

6. Junioren der LK 5 u. 6 sind in allen Dressur-/Springprüfungen, (ausgeschrieben für „Alle Altersklassen“) auch mit erfolgreichen lt. Ausschreibung ausgeschlossenen Pferden/Ponys startberechtigt, sofern die Junioren in der gleichen Klasse und/oder höher nicht mehr als zweimal gesiegt haben.
7. Teilnehmer (Alle Altersklassen) der LK 5 und 6 sind in Dressurreiter- und Stilspringprüfungen auch mit erfolgreichen lt. Ausschreibung ausgeschlossenen Pferden/Ponies startberechtigt.
8. Für Mitglieder des Landeskaders kann die Begrenzung der Anzahl der Pferde pro Prüfung in Absprache mit der FN und dem Veranstalter in besonders begründeten Fällen durch die KLW aufgehoben werden.

§ 11 Stamm-Mitgliedschaft (§ 18 LPO), Gastlizenz

1. Änderungen der Stamm-Mitgliedschaft sind auf dem Formblatt der KLW unter Beifügung der gültigen FN-Jahresturnierlizenz über die KLW zu beantragen. Nach einem Wechsel der Stamm-Mitgliedschaft ist der Teilnehmer für den neuen Verein erst 3 Monate nach Zugang der FN-Jahresturnierlizenz bei der FN startberechtigt. Das Startrecht für den alten Verein bleibt bis dahin unberührt. Die Teilnehmer sind erst dann für den neuen Verein startberechtigt, wenn dieses in der FN-Jahresturnierlizenz vermerkt, oder eine neue FN-Jahresturnierlizenz ausgestellt ist. Eine sofortige Starterlaubnis für den neuen Verein bedarf der Zustimmung des bisherigen Vereins.
 2. Bei jeder Stamm-Mitgliedschaftsänderung ist vom Bewerber der Nachweis zu erbringen, dass dem bisherigen Verein gegenüber keine Verpflichtungen mehr bestehen.
- 3. Sonderregelung:**
- 3.1 Angehörige der Sportschule der Bundeswehr (Warendorf) sind unabhängig von ihrer Vereinsmitgliedschaft nach vorheriger Abstimmung mit dem Veranstalter, in allen LP startberechtigt.
 - 3.2 Mitglieder der EWU – Landesverband Westfalen – und der IPZV – Landesverband Westfalen-Lippe – sind unabhängig vom eingeladenen Teilnehmerkreis in WB, nach vorheriger Abstimmung mit dem Veranstalter, startberechtigt.
 - 3.3 Teilnehmer, die nicht Stamm-Mitglied eines westf. Vereins sind, sich aber für eine befristete Zeit zur Ausbildung (lt. Ausbildungsvertrag) im Bereich der KLW befinden bzw. sich zu einem mindestens 2-monatigen Training beim DOKR aufhalten, können auf Antrag eine befristete Gastlizenz für einen westf. Verein erhalten. Diese Lizenz kann für drei bis sechs Monate erteilt werden, die spätestens zur Startmeldung vorzulegen ist.
 - 3.4 Studenten, die nicht Stamm-Mitglied in einem westf. Verein sind, müssen sich für die Teilnahme an BV/PLS für einen Verein am Studienort entscheiden, für den sie dann während ihres Studienaufenthaltes startberechtigt sind. Der Antrag ist jährlich unter Beifügung der gültigen FN-Jahresturnierlizenz, des Studentenausweises und der Einverständniserklärung des betreffenden Vereins bei der KLW einzureichen.

- 3.5 Für Schüler eines ganzzetlichen Internates gelten die Regeln zu 3.4 analog.
- 3.6 Mitglieder des D- und L-Kaders 2011 des PV sowie Mitglieder des C-Kaders, die Stamm-Mitglieder eines westf. Vereins sind, können unabhängig von ihrer Stamm-Mitgliedschaft, ohne Altersbegrenzung von Teilnehmer und Pferd (Jun, JR) und ohne die verlangten Mindestertelge in LP der Kl. M** und S auf Antrag des Landestrainers und in Abstimmung mit dem Veranstalter eine besondere Starterlaubnis der KLW erhalten.
- 3.7 Über Ausnahmen zu Ziffer 3.3 und 3.4 entscheidet die KLW.
- 3.8 Die Sonderregelungen gelten nicht für Mannschaftswettkämpfe, Meisterschaften und Sichtungsprüfungen.

§ 12 Startberechtigung von Pferden in Mannschaftswettkämpfen (Ergänzung zu § 16 LPO)

1. Wenn die Ausschreibung für Mannschaftswettkämpfe eine Mitgliedschaft des Pferdebesitzers zu einem Verein verlangt, ist ein Pferd jeweils nur für einen Stamm-Verein – allgemein den des Besitzers – startberechtigt. In allen anderen Fällen muss der Besitzer das Pferd – mindestens für das laufende Kalenderjahr – für einen Verein schriftlich bei der KLW 4 Wochen vor Nennungsschluss zur Verfügung stellen. Eine Veröffentlichung der Zurverfügungstellung erfolgt im Verbandsorgan „Reiter und Pferde in Westfalen“.
2. Ist ein Pferd im Besitz von mehreren natürlichen u./o. juristischen Personen, müssen sich diese für einen Verein entscheiden, für den das Pferd dann ausschließlich startberechtigt ist. Diese Entscheidung ist der KLW schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Ausschluss aus einem Verein ist ausschließlich eine interne Angelegenheit des betreffenden Vereins und richtet sich nach dessen Satzung.
2. Jeder unanfechtbar gewordene Ausschluss ist dem Pferdesportverband Westfalen e.V. unter Angabe der Gründe schriftlich zu melden.
3. Ein rechtskräftig Ausgeschlossener (Fahrer, Pferdebesitzer, Reiter, Turnierfachleute, Voltigierer) und ggf. auch die in seinem Besitz befindlichen Pferde werden gesperrt. Die Sperre und ihre Dauer werden von der KLW festgelegt und den betreffenden Personen durch Einschreiben mitgeteilt.

D. Bestimmungen für Sonderprüfungen

§ 14 Abzeichen im Pferdesport

1. Dem PV angeschlossene Vereine/Fachschulen gem. APO dürfen zur Abnahme von Abzeichen im Pferdesport Sonderprüfungen veranstalten. Sonderprüfungen für Motivationsabzeichen/Basispass Pferdekunde/Grundkurs Bodenschule können auch von den dem PV angeschlossenen Fahr-, Reit- und Voltigierschulen, sofern eine Veranstalterhaftpflicht nachgewiesen wird, durchgeführt werden. Weitere Sonderprüfungen sind über einen dem PV angeschlossenen Verein zu beantragen.
2. Sonderprüfungen sind spätestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Termin mit Datum, Ort, Prüfungsbeginn, geplante Abzeichen sowie unter Angabe des Ausbilders und des verpflichteten Richters bzw. Prüfers – alternativ beim Reitpass auch Trainer B mit der Fortbildung 'Breitensport/Reiten' und bei dem Motivationsabzeichen Trainer C mit gültiger DOSB-Lizenz – schriftlich bei der KLW zu beantragen. Mit Ausnahme einer vom Veranstalter benannten Richtergruppe bei der einer der Richter ein Gutachter-Richter der KLW ist, bei Motivationsabzeichen (nur 1 Prüfer) sowie Basispassprüfungen bis max. 10 Teilnehmer (nur 1 Richter) wird der zweite Richter/Prüfer mit der entsprechenden Qualifikation von der KLW benannt.
3. Der vom Veranstalter und der von der LK benannte Richter muss in der Liste der Turnierfachleute der zuständigen LK – mit der den Anforderungen in der Sonderprüfung entsprechenden Qualifikation – geführt werden. Für das Deutsche Longierabzeichen muss mind. einer der beiden Richter den Nachweis einer bestandenen Prüfung im Fach Longieren im Rahmen einer Richter- und/oder Trainerprüfung erbringen.
4. In Ergänzung zu § 2200 Abs. 2 APO müssen Bewerber für den Basispass Pferdekunde im Jahr der Prüfung mindestens 8 Jahre alt werden.
5. Die Abzeichen/Urkunden sind 5 Werktage vor Beginn der Prüfung gegen eine Gebühr bei der KLW zu bestellen. Das von der KLW vorgegebene Prüfungsjournal ist sorgfältig auszufüllen und spätestens 5 Werktage nach der Prüfung der KLW einzureichen.

E. Disziplinarkommission

Die Disziplinarkommission besteht aus 3 Mitgliedern (Vorsitzender und 2 Beisitzer) und drei stellvertretende Mitglieder. Die Mitglieder werden von der KLW auf die Dauer von 4 Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.

Die Disziplinarkommission entscheidet in der Besetzung von 3 Mitgliedern einschl. des Vorsitzenden über Ermittlungsverfahren und Ordnungsmaßnahmen, welche gem. APO, LPO u./o. KLW-Bestimmungen in die Zuständigkeit der KLW fallen.

F. Richtlinien für Turnierfachleute

G. Verbindlichkeit der Bestimmung

Im Übrigen gelten für alle PLS/BV die Bestimmungen der LPO/WBO, für alle Sonderprüfungen zur Abnahme von Abzeichen im Pferdesport die APO und für beide v. g. die Satzung des PV und die „Bestimmungen 2011 für den Bereich der KLW“; letztere sind durch einstimmigen Beschluss der ordentlichen Kommissionssitzung vom 27. Oktober 2010 und dem Präsidium/Vorstand des PV genehmigt worden und treten mit der Veröffentlichung in der Januar-Ausgabe 2011 von „Reiter und Pferde in Westfalen“ in Kraft. Über Ausnahmen zu den Bestimmungen kann der Vorstand/das Präsidium des PV entscheiden. Diese Entscheidung ist der nächsten ordentlichen Sitzung der Kommission vorzutragen. Die bisherigen Bestimmungen verlieren damit ihre Gültigkeit.